



Gemeinde Hohenweiler

☎ 05573/83315 📠 05573/83315-5 gemeinde@hohenweiler.at
6914 Hohenweiler, Dorf 41

Verordnung

über den Monatsbezug des Bürgermeisters und die Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Hohenweiler vom 19.10.2020 wird gemäß dem 2. Abschnitt des Bezügegesetzes 1998, LGBl. Nr. 3/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 24/2015 in Verbindung mit der Verordnung über die Monatsbezüge der Bürgermeister, LGBl. Nr. 54/2011, verordnet:

§ 1 Monatsbezug des Bürgermeisters

(1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt ab dem 20. Oktober 2020 EUR 3.600,-- zzgl des Beitrages zur Pensionskasse. Der Monatsbezug erhöht sich ungeachtet des § 5 nach jeweils 2 Jahren um 0,72% des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 3/1998.

(2) Die Bezüge nach Abs 1 gebühren 14x jährlich. Der 13. Und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2 Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane

(1) Dem Vizebürgermeister gebührt eine monatliche Entschädigung von 20% des Bezuges des Bürgermeisters gemäß § 1, jedoch ohne den Beitrag zur Pensionskasse.

(2) Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, ausgenommen des Bürgermeisters und des Vizebürgermeisters, gebührt eine monatliche Entschädigung von EUR 150,--.

(3) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung – ausgenommen des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes – sowie den Mitgliedern von Ausschüssen gemäß §§ 51 und 52 des Gemeindegesetzes, LGBl. Nr. 40/1985 idF LGBl. Nr. 52/2020, gebührt je Sitzung ein Sitzungsgeld von EUR 15,--. Die Obmänner dieser Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 30,-- je Sitzung. Bei Schriftführung gebührt das doppelte Sitzungsgeld.

(4) Bei Übernahme sonstiger Aufgaben im Auftrag der Gemeinde gebührt eine Entschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes gemäß Abs 3.



Gemeinde Hohenweiler

☎ 05573/83315 📠 05573/83315-5 gemeinde@hohenweiler.at
6914 Hohenweiler, Dorf 41

§ 3 Reisegebühren

Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung, LGBl Nr. 66/2005 idgF.

§ 4 Auszahlung der Bezüge

Der in § 1 festgelegte Monatsbezug ist im Voraus am Monatsersten, die in § 2 festgelegten Entschädigungen halbjährlich bis spätestens 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres und die in § 3 festgelegten Reisegebühren nach Anfall auszubezahlen. Dabei sind für die Reisegebührenausszahlung entsprechende Unterlagen bzw Aufzeichnungen vorzulegen.

§ 5 Wertsicherung

Die in §§ 1 und 2 festgelegten Monatsbezüge des Bürgermeisters und Entschädigungen der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane erhöhen sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. Nr. 64/1997, idgF.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 2020 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Gemeinde Hohenweiler über den Monatsbezug des Bürgermeisters und die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane vom 08.06.2015 außer Kraft.

Wolfgang Langes
Bürgermeister

Kundlichs
angehört
2020

2019. 10.10
28.03.2021